



VERTRAG

zwischen der

Katholischen Universitätsgemeinde Basel (im folgenden KUG), die von Jesuiten geleitet wird. Für diesen Vertrag ist der Ökonom der Zentraleuropäischen Provinz der Jesuiten (ECE) zuständig, vertreten durch Michael Wirz als regionaler Geschäftsführer des ECE Büros in Zürich, Schweiz.

und der

Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt (im folgenden RKK BS), vertreten durch den Kirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Christian Griss, Kirchenratspräsident, und lic. iur. Annette Jäggi, Kirchenratssekretariat RKK BS

sowie der

Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft (im folgenden RKLK BL), vertreten durch den Landeskirchenrat, dieser vertreten durch Dr. Ivo Corvini - Mohn, Präsident des Landeskirchenrates, und Martin Kohler, Verwalter der RKLK BL

Die Vereinbarung zwischen dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz und dem Bischof von Basel bezüglich der Seelsorge an der Universität Basel vom 17. Januar 2011 regelt für die KUG die Verantwortung und die inhaltlichen Ziele der Universitätsseelsorge.

- | | | |
|----|---|--------------------|
| 1. | Die RKK BS und die RKLK BL unterstützen die Arbeit der KUG. | |
| 2. | Sie stellen deshalb die Finanzierung folgender Ausgaben sicher: | |
| | a) Personalkosten für ein Seelsorgestelle im Umfang von 80 Stellenprozenten | ca. CHF 108'000 |
| | b) Diverse Sachkosten | CHF 20'000 |
| | c) Infrastrukturbeitrag in Form eines Mietanteils | CHF 24'000 |
| | TOTAL | CHF 152'000 |

Diese Finanzierung wird von der RKK BS und der RKLK BL je zur Hälfte getragen. Anstellungsbehörde für die Seelsorgestelle ist die RKK BS.

3. Für ihr Semesterprogramm arbeitet die KUG mit den Lokalkirchen und den verschiedenen Fachbereichen und Fachstellen der Spezialseelsorgen BS und BL zusammen.
4. Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt den im Juni 2015 unterzeichneten Vertrag zwischen der KUG und der RKK BS sowie der RKLK BL.
5. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von der RKK BS und der RKLK BL unter Berücksichtigung einer 6-monatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6. Allfällige Kosten, die durch eine vorzeitige Vertragsauflösung entstehen würden, werden von den kirchlichen Parteien (namentlich der RKK BS und der RKLK BL) jeweils hälftig getragen.

Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Synode.

Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft

Der Präsident des Landeskirchenrates: Der Verwalter der Landeskirche:

Dr. Ivo Corvini – Mohn
(Datum, Unterschrift)

Martin Kohler
(Datum, Unterschrift)

Römisch-Katholische Kirche des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident des Kirchenrates: Das Kirchenratssekretariat:

Dr. Christian Griss
(Datum, Unterschrift)

lic. iur. Annette Jäggi
(Datum, Unterschrift)

Katholische Universitätsgemeinde Basel

Zentraleuropäische Provinz der Jesuiten (ECE)
vertreten durch den regionalen Geschäftsführer des ECE Büros in Zürich

Michael Wirz
(Datum, Unterschrift)

Dreifach

Anhang: Vereinbarung zwischen dem Provinzial der Schweizer Jesuitenprovinz und dem Bischof von Basel bezüglich der Seelsorge an der Universität Basel vom 17.1.2011.